



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

10. Juni 2015

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2015	83
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015	84
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Walsleben-Goldbeck Erweiterung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von 1 Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Erxleben	84
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ und der dazugehörigen Karten	84
Bürgerberatungstag am 23.06.2015 der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Seehausen (Altmark)	85
2. IGZ BIC Altmark GmbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	85
3. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und zu der gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl am 05.07.2015	85
Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 21.06.2015	85
Öffentliche Wahlbekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 ..	86
Gemeinsame Anlage zur öffentlichen Wahlbekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal und zur öffentlichen Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015	87
1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal	87
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung Anhörungsverfahren im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 - einschließlich Streckenabschnitt 1.2N - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz und Westheide, den Städten Wanzleben-Börde, Wolmirstedt, Oschersleben (Bode) und Tangerhütte“ in den Landkreisen Börde und Stendal	87
5. Unterhaltungsverband „Trübengraben“	
Öffentliche Bekanntmachung	88

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 16.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	153.345.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.340.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtplan der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.769.600 Euro
b) Gesamtplan der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.853.400 Euro
c) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.277.000 Euro
d) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.277.000 Euro
e) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.633.200 Euro
f) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.399.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 9.795.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 66.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von 44,56 v. H. der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641-648) mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530) festgesetzt.

§ 6

Folgende Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt:

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres entspricht.

Im Sinn des § 103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten erheblich, wenn sie insgesamt 5 v.T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEUR überschreiten. Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die den Betrag von 25 TEUR überschreiten.

Als geringfügig im Sinn des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEUR betragen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 Kommunalrechtsreformgesetz sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 TEUR überschreiten.

Hansestadt Stendal, den 16.04.2015


Lothar Kiedinger
Vorsitzender des Kreistages




Carsten Wulfänger
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 65 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den zur Zeit geltenden Fassungen erforderlichen Genehmigungen durch das Landesverwaltungsamt Halle sind mit Schreiben vom 20. Mai 2015 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2015 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015 wird abgesehen.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.795.000 Euro, der i. H. v. 2.312.800 Euro der Genehmigung bedarf, wird in vollem Umfang genehmigt.
3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredits in Höhe von 66.000.000 Euro wird in voller Höhe erteilt.
4. Die Genehmigung zu Ziffer 3. ergeht unter der Auflage, dass durch den Landkreis Stendal zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 eine Planung vorzulegen ist, aus der sich ein-stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den Jahren 2016-2023 erkennen lässt.
5. Die Genehmigung für die in § 5 der Satzung festgesetzten Umlagesätze der Kreisumlage auf jeweils 44,56 v. H. der Umlagegrundlagen wird erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom **11. Juni bis einschließlich 22. Juni 2015** öffentlich zur Einsichtnahme beim

Landkreis Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

aus.

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag

09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr

Hansestadt Stendal, 27. Mai 2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Walsleben-Goldbeck Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-115
(Gesamthöhe 193,25 m; Nabenhöhe 135,4 m; Rotordurchmesser 115,70 m,
Nennleistung 3,000 MW)**

in der Gemarkung Erxleben, Flur 3, Flurstück 32/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit Datum vom 11.05.2015 beantragte der Träger des Vorhabens die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 21a Satz 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

11. Juni 2015 bis einschließlich 24. Juni 2015

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 256)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zuge stellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 28.05.2015


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „**Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische**“ auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569).

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **22.06.2015** bis einschließlich **03.08.2015**

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, Zimmer 345,
Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann zu den nachstehenden Zeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Zusätzlich sind der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ und die Übersichtskarte auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter der Adresse www.landkreis-stendal.de einsehbar.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark), die Gemeinde Altmärkische Wische, die Hansestadt Werben (Elbe) und die Gemeinde Iden werden ebenfalls eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ und der dazugehörigen Karten zu den von ihr öffentlich bekanntzugebenden Auslegungszeiten durchführen.

Hansestadt Stendal, den 01.06.2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:**
Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitation
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente“**
- **Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

Di, 23.06. 9–17 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal,
Große Brüderstraße 1,
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt,

Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter der Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitation für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer: **mit Wirkung vom 1.1.2015 erhöht** (bis zu **300 Euro** monatlich, einkommensabhängig).

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitation, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dazu kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen von bis zu **214 Euro** (für Rentner von **153 Euro, m.W.v. 1.1.2015 erhöht**).

IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung

gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2015 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2014 mit einer Bilanzsumme von 225.276,36 Euro einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH zur Behandlung künftiger Jahresergebnisse den Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2014 vollständig gegen die Kapitalrücklage zu buchen. Die im Jahresabschluss 2014 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern aus erübrigten Zuzahlungen in Höhe von 205,76 Euro werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 27.05.2015 Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.



Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahl Ausschusses zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und zu der gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl am 05.07.2015

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die nächste Sitzung des Stadtwahl Ausschusses

am 22.06.2015, um 11.00 Uhr,
im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal,

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung. Gegenstand der Sitzung ist die Zulassung der Bewerberin / der Bewerber für die Stichwahl am 05.07.2015. Sollte die Bewerberin oder einer der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreichen und keine Stichwahl notwendig sein, so entfällt die Sitzung.

Gegenstand der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Benennung des Schriftführers / der Schriftführerin
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin / der Bewerber für die Stichwahl am 05.07.2015
5. Anfragen und Anregungen

Hansestadt Stendal, den 10.06.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 21.06.2015

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) mache ich bekannt:

1. Am 21.06.2015 findet in der Hansestadt Stendal die Wiederholung der Stadtratswahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Stendal wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürgerinnen und Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

3. Die Hansestadt Stendal ist in 37 Wahlbezirke eingeteilt (Die Lage der Wahllokale ist in der Anlage aufgeführt, auf deren Inhalt verwiesen wird). Zusätzlich werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Stadthaus 1, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, in der Wandelhalle und im Raum 221 zusammen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl zu der Vertretung die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Kreise für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Kreisen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, denen sie die Stimme jeweils geben will. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Jede wählende Person kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,

- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

8. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters oder in der Briefwahlstelle abgegeben werden. Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, in der Briefwahlstelle ab dem 08.06.2015 bis zum 19.06.2015, 18.00 Uhr möglich.

Außer im Fall plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur bis Freitag, den 19.06.2015, 18.00 Uhr in der Briefwahlstelle beantragt werden.

Die Briefwahlstelle befindet sich im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal in Zimmer 026.

11. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigungen des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie Unterschriftensammlungen verboten (§ 35 Abs. 2 KWG LSA)

12. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 10.06.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) mache ich bekannt:

1. Am 21.06.2015 findet in der Hansestadt Stendal die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal statt. Falls an diesem Tage keine Bewerberin / kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet am 05.07.2015 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Für die Stichwahl gelten die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Stendal wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürgerinnen und Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Wessen Wahlrecht erst zwischen dem 21.06.2015 und dem 05.07.2015 entsteht, kann im Falle

der Durchführung einer Stichwahl an dieser teilnehmen, wenn er sich in der Briefwahlstelle einen Wahlschein beschafft.

3. Die Hansestadt Stendal ist in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (die Lage der Wahllokale ist in der Anlage aufgeführt, auf deren Inhalt verwiesen wird). Zusätzlich werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses an beiden Wahltagen um 15.00 Uhr im Stadthaus 1, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, in der Wandelhalle und im Raum 221 zusammen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber / Bewerberin und rechts von der unterstützenden Partei einen Kreis für die Kennzeichnung.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf sonstige Weise die Bewerberin / den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlscheininhaberinnen / Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters oder in der Briefwahlstelle abgegeben werden. Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, in der Briefwahlstelle ab dem 08.06.2015 bis zum 19.06.2015, 18.00 Uhr möglich. Im Falle einer Stichwahl ist die persönliche Briefwahl bei der Hansestadt Stendal in der Briefwahlstelle ab dem 23.06.2015 bis zum 03.07.2015, 18.00 Uhr möglich.

Die Briefwahlstelle befindet sich im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal in Zimmer 026.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigungen des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie Unterschriftensammlungen verboten (§ 35 Abs. 2 KWG LSA).

11. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 10.06.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Gemeinsame Anlage

zur öffentlichen Wahlbekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal und zur öffentlichen Wahlbekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal und am 21.06.2015

Nr	Bezeichnung/Lage	Anschrift
01.	Sekundarschule Diesterweg	Arneburger Straße 1a
02.	Theater der Altmark, WB 2	Karlstraße 6
03.	Grundschule „Petrikirchhof“, Sporthalle, WB 3	Petrikirchstraße 48
04.	Bauamt	Moltkestraße 34/36
05.	Kita Mischka	Osterburger Straße 42
06.	Jugendfreizeitzentrum „Mitte“	Altes Dorf 22
07.	Sporthalle Haferbreite	Haferbreiter Weg 137
08.	Grundschule Nord	Bergstraße 22b
09.	OT Borstel, Ortschaftszentrum	Lindenplatz 2
10.	Kita Regenbogenland, Röxe/Süd	Rostocker Straße 4
11.	OT Wahrburg, Kindertagesstätte „Wahrburg“	Altdorfstraße 51a
12.	Grundschule Stadtsee	Carl-Hagenbeck-Straße 11
13.	Berufsbildungswerk	Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4
14.	Grundschule Juri Gagarin WB 14	Stadtseeallee 97
15.	Grundschule Juri Gagarin WB 15	Stadtseeallee 97
16.	Förderschule Pestalozzi	Max-Planck-Straße 36
17.	Feuerwache	Von-Schill-Straße 3
18.	OT Staffelde, Ortschaftszentrum	Storkauer Straße 10
19.	OT Bindfelde, Ortschaftszentrum	Bindfelder Dorfstraße 7
20.	OT Jarchau, Ortschaftszentrum	Jarchauer Dorfstraße 4
21.	OT Uchtsprunge, Grundstücksverwaltung	Am Schäferwald 1
22.	OT Börgitz, Gemeindebüro	Volgfelder Straße 14
23.	OT Staats, Gemeindebüro	Neubau 7
24.	OT Vinzelberg, Dorfgemeinschaftshaus	Vinzelberger Straße 2
25.	OT Volgfelde, Dorfgemeinschaftshaus	Deetzer-Warther-Weg 5
26.	OT Nahrstedt, Jugendclub	Nahrstedter Dorfstraße 17
27.	OT Möringen und Klein Möringen, Dorfgemeinschaftshaus	Möringer Dorfstraße 35 a
28.	OT Insel, Dorfgemeinschaftshaus	Am Dreesch 13
29.	OT Döbbelin, Feuerwehrhaus	Döbbeliner Dorfstraße 31
30.	OT Tornau, Dorfgemeinschaftshaus	Tornauer Dorfstraße 12
31.	OT Buchholz, Gemeindegebäude	Im Winkel 19
32.	OT Heeren, Alte Schule	Sälinger Straße 24
33.	OT Dahlen, Feuerwehrraum	Dahlener Hauptstraße 21
34.	OT Gohre, Dorfgemeinschaftshaus	Kleine Gohrer Straße 5
35.	OT Uenglingen, Feuerwehrraum	Unter den Linden 5
36.	OT Wittenmoor, Dorfgemeinschaftshaus	Am Grünen Weg 4
37.	OT Groß Schwechten, Dorfgemeinschaftshaus	Endstraße 1

Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009, S. 384) beschlossen:

I. Änderungen

Es wird nach § 19 folgender § 19a angefügt:

§ 19a Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof III in der Rönnefelder Straße wurde im Reihenfeld A 20 ein Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten ist. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.06.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 - einschließlich Streckenabschnitt 1.2N - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz und Westheide, den Städten Wanzleben-Börde, Wolmirstedt, Oschersleben (Bode) und Tangerhütte" in den Landkreisen Börde und Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben führt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13) ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 75 Absatz 1a Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen, Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt und Wolmirstedt im Landkreis Börde sowie den Gemarkungen Uchtdorf und Bittkau im Landkreis Stendal beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **23.06.2015** bis einschließlich **22.07.2015** während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

(unter >>Das LVwA >> Wirtschaft >> Planfeststellung >> Planunterlagen laufender Planfeststellungsverfahren >> Autobahnen)

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.08.2015**, bei der Anhebungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§§ 17a Nr. 5 Satz 1, 17d Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Tangerhütte, 10.06.2015


Bürgermeister



Unterhaltungsverband "Trübengraben"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2015

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmacht durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 20. November 2012, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008.

Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, werden sich die Betriebe, die zur Durchführung der Gewässerunter-

haltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurden, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von mindestens 4,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit den zuständigen Unterhaltungsbetrieben hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

-LATI Recycling GmbH -Havelberg, Birkenweg 56
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen
Tel.: 01749270046

-GEKA GmbH -Kamern, Birkenallee 15
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen
Tel.: 01746629553

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 liegt ab dem 01.06.2015 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 01.06.2015


(Schulz)
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31